

Martha Keil

## „... und er gab mir einen Mantel, der für einen Armen passend war“

Armut und Armenfürsorge im mittelalterlichen Aschkenas

Armut und Armutsgefährdung sind nicht ausschließlich ein Resultat von Arbeitslosigkeit und mangelnder Bildung und sie betreffen nicht nur eine Minderheit der Bevölkerung. Dieser aktuelle Befund trifft durchaus auch auf das Mittelalter zu. Der israelische Wirtschaftshistoriker Michael Toch schätzt, dass um das Ende des 14. und im Lauf des 15. Jahrhunderts die Anzahl der Nichtvermögenden von einem Viertel der jüdischen Bevölkerung auf die Hälfte stieg, also von 25 auf 50 Prozent.<sup>1</sup> Wie auch in der allgemeinen Geschichtsschreibung ist dieser zahlenmäßig durchaus relevante Teil der Bevölkerung in der Forschung völlig unterrepräsentiert. Zwar trifft zu, dass Unterschichten kaum schriftliche Quellen hinterlassen haben, doch liegt ihre Marginalisierung auch an der mangelnden Wahrnehmung und Bedeutungsgebung durch die Forschung.<sup>2</sup>

### Innerhalb der Gemeinde

Um zu erkennen, wer in einer *Kehilla*, in einem mittelalterlichen jüdischen Gemeindeverband, als arm eingestuft wurde, muss man sich vergegenwärtigen, dass sich diese durch die Gemeinschaft aller Steuerzahler/innen definierte. Ausschlaggebend war also, ob ein Jude oder eine Jüdin in der Stadt gewinnbringende Geschäfte unternahm. Gewinne musste er oder sie vor Ort, manchmal sogar an zwei Orten in einem komplizierten System versteuern. Dieses finanzpolitische Konzept von Gemeinde resultiert aus der simplen Tatsache, dass deren Existenz von der Steuerzahlung an die christliche

<sup>1</sup> Michael Toch: Die Juden im mittelalterlichen Reich. München 2003 (Enzyklopädie deutscher Geschichte. Bd. 44), S. 27.

<sup>2</sup> Eine Ausnahme ist Rudolf Glanz: Die Geschichte des niederen jüdischen Volkes in Deutschland. Eine Studie über historisches Gaunertum, Vagantentum und Bettelwesen. New York 1968. Der 1939 aus Wien vertriebene Glanz begann sein Werk bereits 1913.

Obrigkeit abhing. Wenn die finanzielle Leistung für den Judenschutz aufgrund eines zu hohen Anteils an Armen zu gering ausfiel, drohte die Vertreibung. Die Aufnahme von Armen bedeutete also eine Belastung, und die *Parnassim*, die Vorstände, mussten den Ausfall an Steuerbeiträgen oft aus eigenem Vermögen ausgleichen. Eine *Kehilla* bestand daher in erster Linie aus einer elitären Schicht von Geldleihern und Geldleiherinnen, untereinander und mit Gelehrten und Vorständen verwandt und verschwägert. Zwar festigte diese Oberschicht das Ethos als „heilige Gemeinde“ (*kehilla keduscha*), die alle Glaubensgenossen und -genossinnen umfassen und auch eine aktive Solidarität zwischen den Schichten zum Ausdruck bringen sollte. Doch bestanden zwischen dieser Elite und der Mittelschicht und noch mehr den Armen schon aus rein materiellen Gründen nicht geringe Spannungen. Der Spagat zwischen dem für die Existenzsicherung der Gemeinde nötigen Finanzbedarf, dem durchaus auch eigennützigen Bedürfnis nach Wohlstand und Sicherheit sowie dem religiös-ethischen Anspruch, für seine Armen zu sorgen, war sicher ein zentrales Merkmal der jüdischen Gemeinde des Mittelalters.

Unter „Arme“ stellt man sich wohl in erster Linie Erwerbs- und Obdachlose, Bettler und Fahrende vor. Überraschenderweise berichten die Quellen aber vor allem von zwei anderen Gruppen von Armen, die zwar aufgrund ihres miserablen Einkommens steuerbefreit, aber in jeder jüdischen Gemeinde allgegenwärtig waren: die männlichen und weiblichen Dienstboten und die – nur männlichen – Kinderlehrer (*Melamdin*).

### 1) Kinderlehrer

Das lebenslange religiöse Lernen ist neben Gebet und Wohltätigkeit eine der drei Säulen jüdischer Religiosität. Man könnte also gegenüber den Kinderlehrern hohe gesellschaftliche und auch finanzielle Wertschätzung erwarten. Da sich aber die Arbeit der *Melamdin* an eine sozial unbedeutende Gruppe richtete, wurden sie eher als „Kindergärtner“ wahrgenommen und entsprechend schlecht entlohnt. Oft dauerte ihr Dienstverhältnis nicht länger als ein Semester.<sup>3</sup> Wie das übrige Hausper-

<sup>3</sup> Martha Keil: Gemeinde und Kultur – Die mittelalterlichen Grundlagen jüdischen Lebens in Österreich. In: Dies., Eveline Brugger, Christoph Lind, Albert Lichtblau, Barbara Staudinger: Geschichte der Juden in Österreich (Österreichische Geschichte. Bd. 15), Wien 2006 S. 15–122, hier 55f.



1 Coburger  
Pentateuch 1395

sonal waren auch Lehrer im Niederlassungsprivileg des Haushaltsvorstands inkludiert und erhielten von ihm Unterkunft und Verpflegung. Manche Rabbiner schrieben eine Art Krankenversicherung und bei Ableben des Schülers mitten im Semester eine Entschädigung für den Verdienstaufschlag vor – angesichts der hohen Kindersterblichkeit eine realistische Maßnahme. Eine Illustration aus dem Coburger Pentateuch (Abb. 1) veranschaulicht drastisch das Züchtigungsrecht des Lehrers, macht aber auch den Standesunterschied deutlich: Der Schüler trägt Schuhe, der Lehrer geht barfuß. Wenn, wie auch bei den Dienstboten, das Jahreseinkommen zwei Pfund

Pfennig und das Gesamtvermögen fünf Pfund nicht überstieg, erhielten die Lehrer eine Steuerbefreiung und gehörten somit nicht mehr zum Gemeindeverband. Dies bedeutete den Ausschluss von Gemeindeversammlungen und damit kein Mitspracherecht bei Beschlüssen, die nicht zuletzt auch die ärmeren Schichten betrafen. Diejenigen, für die das Unterrichten auf dieser niederen Stufe Hauptberuf war, blieben ihr ganzes Leben lang arm und daher von Vertreibung bedroht.

## 2) Dienstboten

Von den Lebensbedingungen jüdischer Dienstboten berichten christliche Quellen nur, wenn sie als „Hausgesind“ in Privilegien eingeschlossen oder bei Verfehlungen und Konflikten aktenkundig wurden.<sup>4</sup> Jüdische Quellen hingegen geben einen Einblick in deren Alltagsleben. Das Zusammenleben unter einem Dach und die materielle Abhängigkeit förderten – eventuell auch genötigte – Beziehungen zwischen Hausherrn und Magd sowie anderen Bewohnerinnen und Bewohnern.<sup>5</sup> Zumindest entstanden entsprechende Gerüchte: Rabbi Israel Isserlein von Wiener Neustadt (1390–1460) überlieferte einen vermuteten Ehebruch zwischen einer verheirateten Dienerin und einem Diener im selben Haushalt. Bemerkenswert ist, dass diese Frau nicht mit ihrem Ehemann zusammenlebte, vermutlich, weil auch er als abhängiger Dienstbote in einem Haushalt tätig sein musste. Die in Verruf gekommene Frau rechtfertigte sich mit dem schönen deutschen Satz: *Er hot nit recht bei mir gelegen*.<sup>6</sup> Allgemein warnten die Rabbiner vor der Anstellung lediger Dienerinnen, um die Haushaltsmitglieder nicht in die Gefahr von Unzucht zu bringen.

Dienstboten, Kinderlehrer und andere Mittellose, wie etwa *Bachurim*, Studenten an den *Jeschiwot*, kamen an den Feiertagen und zu privaten Anlässen in den Genuss von Geschenken. Zwar wurden diese, meist Kleidung und Lebensmittel, von

<sup>4</sup> Privileg der Jüdin Scharlat von 1364 mit ihrem „hausgesind“ in Martha Keil: „Maistrin“ und Geschäftsfrau. Jüdische Oberschichtfrauen im spätmittelalterlichen Österreich. In: Dies., Sabine Hödl (Hg.): Die jüdische Familie in Geschichte und Gegenwart. Berlin, Bodenheim bei Mainz 1999, S. 27–50, hier S. 33f.

<sup>5</sup> Elliott Horowitz: Jüdische Jugend in Europa: 1300–1800. In: Geschichte der Jugend. Bd. 1: Von der Antike bis zum Absolutismus. Hg. von Giovanni Levi und Jean-Claude Schmitt. Frankfurt am Mai 1996, S. 113–165, hier S. 143–150.

<sup>6</sup> Keil: Gemeinde (wie Anm. 3), S. 58.

wohlhabenden Gemeindemitgliedern freiwillig geleistet, doch bildeten sie ebenso einen Teil des Systems der Armenfürsorge wie reguläre Zuwendungen aus der Armenkassa.

Die gemeindliche und die nur unscharf davon zu trennende private Armenfürsorge begünstigten allerdings nur Bedürftige, die in der Gemeinde ein Bleiberecht hatten. Gänzlich ohne Anspruch auf Hilfe und damit am unteren Ende der sozialen Leiter standen die Armen ohne Wohnsitz, also die Fahrenden, die in einigen Quellen als „Schalantjuden“ (*Archi u-Farchi*) bezeichnet werden.<sup>7</sup> Nicht wenige sahen in der Taufe den Weg zu einem gesicherten Lebensunterhalt oder sogar zum sozialen Aufstieg, zumindest lockten die Taufgeschenke. Die finanziellen Motive waren bekannt, dementsprechend groß war das Misstrauen gegenüber der Glaubensstreu dieser „neuen Christen“.<sup>8</sup>

## Grundlagen der Armenfürsorge

Im wahrsten Sinn des Wortes fundamental ist die Armenfürsorge bereits in der Bibel angelegt: In Gen. 1, 27 heißt es: „Und Gott schuf den Menschen nach seinem Ebenbild“, und Gott wird folgendermaßen beschrieben: „Der Ewige übt Barmherzigkeit (*Chessed*), Recht (*Mischpat*) und Gerechtigkeit (*Zedaka*) auf Erden“ (Jesaja 9, 23).<sup>9</sup> Das apokryphe Buch Tobit macht den Nutzen für den Wohltäter klar: „Denn Barmherzigkeit rettet vor dem Tod und reinigt von jeder Sünde. Wer barmherzig und gerecht ist, wird lange leben.“ (Tobit 12, 9). Barmherzigkeit wird somit Garant für das Seelenheil, und ab der Zerstörung des Zweiten Tempels ersetzen die uneigennütigen „Liebeswerke“ (*Gemillut Chassadim*) das Tempelopfer. Als neuer Begriff kristallisiert sich gegen Ende des zweiten Jahrhunderts „Zedaka“ heraus, wörtlich „Gerechtigkeit“. „Zedaka errettet vor dem Tod“ (Sprüche 1,2) – damit ist selbstver-

<sup>7</sup> Yacov Guggenheim: Von den Schalantjuden zu den Betteljuden. Jüdische Armut in Mitteleuropa in der Frühen Neuzeit. In: Stefi Jersch-Wenzel (Hg.): Juden und Armut in Mittel- und Osteuropa. Köln, Weimar, Wien 2000, S. 55–69, hier S. 55, Anm. 2.

<sup>8</sup> Siehe Martha Keil: Zwang, Not und Seelenheil. Jüdische Konversionen im mittelalterlichen Aschkenas. In: Hanno Löwy, Hannes Sulzenbacher (Hg.): Treten Sie ein! Treten Sie aus! Warum Menschen ihre Religion wechseln. Hg. für die jüdischen Museen Hohenems, Frankfurt am Main und München von Regina Laudage-Kleeberg und Hannes Sulzenbacher. Berlin 2012, S. 124–132.

<sup>9</sup> Siehe auch Deut. 10, 17–18, Jesaja 58, 5–7 und Ezechiel 18, 16–17.

ständig der spirituelle Tod gemeint. Sie umfasst alle karitativen Handlungen: Sorge für die Waisen, Ausstattung von mittellosen Bräuten, Besuch und Pflege von Kranken, Freikauf von Gefangenen, Bestattung der Toten und Tröstung der Trauernden.<sup>10</sup>

Im Unterschied zum Christentum betet nicht der Beschenkte für das Seelenheil des Gebenden, sondern dessen Taten werden ihm für den endzeitlichen Gerichtstag gutgeschrieben. Analog zu den christlichen Kloster- und Laienbruderschaften gründeten sich schon in talmudischer Zeit *Chevrot*, Gemeinschaften für verschiedene Zwecke der *Zedaka*. Im Mittelalter finden sich die frühesten in Spanien im 13. Jahrhundert, in Aschkenas erst 1564 in Prag. Doch bereits im 13. Jahrhundert erhielten Arme ein Begräbnis auf Kosten der Gemeinde. Die dafür angefertigten Grabmale aus Holz sind nicht mehr erhalten, sodass nicht nur ihr Leben kaum Spuren hinterließ, sondern auch ihr Tod nicht in ein dauerhaftes Gedächtnis einging.

### Organisation der *Zedaka*

Während die *Zedaka* in kleineren Gemeinden zentral verwaltet wurde, gründeten sich in großen Gemeinden an den diversen Synagogen selbständige *Zedaka*-Kassen. Größere Aufgaben wie die Auslösung von Gefangenen oder Bestechungsgelder zur Abwendung von Todesurteilen und Vertreibungen wurden auch übergemeindlich und überregional organisiert. In solchen Fällen mussten nicht nur die Mitglieder, sondern auch die Gäste einer Gemeinde mitzahlen.

Die reguläre Armenversorgung gehörte jedoch zu den gemeindlichen Aufgaben, von den Mitgliedern für die Mitglieder. Rabbi Mosche bar Izchak ha-Levi (Maharil) von Mainz verordnete um 1400: „... die Söhne der Stadt sind befugt, eine Armenküche einzurichten etc. Desgleichen können sie die Beiträge für die Armenkasse und die Armenküche nach Belieben ändern. Und sie versorgen davon die Armen der eigenen Stadt und diese haben den Vorzug gegenüber fremden Armen.“<sup>11</sup> Hier wird also in einem logischen Schluss argumentiert: Fremde können nicht gezwungen werden, Beiträge

<sup>10</sup> Keil: Gemeinde (wie Anm. 3), S. 41.

<sup>11</sup> Jakob Molin (Maharil), *Sche'elot u-Teschuwot*. Hg. von Izchak Satz. Jerusalem 1979, S. 28–30, Nr. 36, hier S. 29.

für die Armenkasse zu leisten, daher ist die Gemeinde nicht verpflichtet, fremde Arme zu versorgen. In jedem Fall hatten die Armen das Nachsehen. Ihre Herkunft schloss sie nicht nur von Wohlstand und von der Teilhabe an der Gemeindeorganisation aus, sondern auch von weltlicher und vor allem religiöser Bildung. Sehr wahrscheinlich waren die meisten Armen trotz des jüdischen egalitären Bildungsideals völlige oder weitgehende Analphabeten und hatten damit auch keine Chance, in der Synagoge die Aufgabe der Toralesung zu übernehmen. Armut bedeutete somit auch einen Ausschluss von öffentlicher religiöser Praxis und der damit verbundenen Ehre und Anerkennung.

### Einnahmequellen der *Zedaka*

„Und ich (Jossel von Höchstädt) erinnere mich, dass mir der *Gaon* („Fürst“, Ehrentitel für einen Gelehrten, hier Rabbi Isserlein), Ehre seinem Andenken, erzählte, dass es einen Vorsteher (*Parnass*) in der Neustadt gab, sein Name war Josef Knobloch, Ehre seinem Andenken, der viel Gutes an der Gemeinde getan hat. Und er war in großem Leid, denn seine beiden Söhne waren gestorben. Und es sagte der Parnass zum Gaon: Gib mir einen Rat, was ich noch mehr tun soll. Und der Gaon sagte: Ich kann dir keinen Rat geben, aber auf jeden Fall, wenn du Arme einkleidest, wird das gut tun. Und so tat er, und mir gab er ein Stück Tuch für einen Mantel, der für einen Armen passend war, und so gab er auch den übrigen Armen, und er war nicht mehr im Leid. Und der Gaon sagte am Ende der Erzählung: Mir ist nicht bewusst, was es bewirkte, dass der Parnass nicht mehr traurig war.“<sup>12</sup>

Hier ist außer der Kategorie der privaten Spende nicht nur der psychologische Aspekt interessant, sondern auch die Kennzeichnung eines Armen durch seine Kleidung: Wir haben kein konkretes Bild von einem „Mantel, der für einen Armen passend war“, wissen aber aus mittelalterlichen Bildquellen, dass grobe Stoffe und graue und braune Farbtöne typische Merkmale der Armenkleidung waren. (Abb. 2)

<sup>12</sup> Josef bar Mosche: *Leket Joscher*. Hg. von Jakob Freimann. Berlin 1903, Nachdruck Jerusalem 1964, 2. Teil, S. 40; Keil: *Gemeinde* (wie Anm. 3), S. 59.



2 Altarflügel Steiermark um 1500/1510 (ursprünglich in der Grazer Ordenskirche Maria am Leech)

Wenn solche Spenden öffentlich erfolgten, hoben sie das Ansehen des Gebers und waren daher ein Teil der öffentlichen Ehre. Zu Purim war es üblich, durchaus luxuriöse Lebensmittel an die Armen zu schicken: Fisch, Wein, Zucker, Gewürze und kleine lebende Fische im Wasserglas.<sup>13</sup> Diese „*Schlachmones*“ sind in Form von süßen Bäckereien wie auch als Essenspakete für Bedürftige heute noch Brauch.

Die Spenden zu den Feiertagen bildeten eine Brücke zwischen privater und gemeindlicher *Zedaka*, die mit der Synagoge verbunden war, zu der der Spender gehörte. Für alle Ehrenämter rund um die Toralesung, also das Ausheben, Auf- und Zubinden der Torarolle und die Lesung selbst gibt man (noch immer) eine Spende. Bereits im Talmud sind die Straf- und Bußgelder geregelt, die für diverse Vergehen gezahlt werden müssen. Für ein als Strafe oder Buße vorgeschriebenes mehrtägiges Fasten

<sup>13</sup> Keil: Gemeinde (wie Anm. 3), S. 80 und 84; Rainer Barzen: „Was der Arme benötigt, bist du verpflichtet zu geben“. Forschungsansätze zur Armenfürsorge in Aschkenas im hohen und späten Mittelalter. In: Michael Toch (Hg.): Wirtschaftsgeschichte der mittelalterlichen Juden. Fragen und Einschätzungen (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 71). München 2008, S. 139–152, hier S. 145.



war eine entsprechende Ersatzzahlung an die *Zedaka* zu leisten. Ein freiwilliges Fasten, z. B. nach einem Alptraum, konnte man in Österreich mit vier Pfennigen pro Tag ablösen. Auch von der im Mittelalter noch häufig praktizierten Geißelung oder Prügelstrafe konnte sich der Delinquent freikaufen. Dass dieser Ersatz nur Begüterten möglich war, bedeutete wiederum eine Entehrung der Armen durch die demütigende Prügelstrafe. Doch waren diese Buß- und Strafgelder eine bedeutende Einnahme, ohne die die *Zedaka* ihre Aufgaben nicht hätte erfüllen können.

Eine Zahlung an die *Zedaka* befreite auch von nicht eingelösten Gelübden, die gegen das Gebot, den Namen Gottes nicht „zur Falschheit“ auszusprechen (Ex. 20, 7; Lev. 19, 12), verstoßen. Auch für positive Gelübde, zum Beispiel für eine Genesung, leistete man eine entsprechende Spende: „Ich erinnere mich“, schreibt Jossel von Höchstädt, „dass das Geld, das jemand für die Genesung eines Kranken gelobte, sofort einem anderen Kranken am selben Ort gegeben wurde, oder alten Menschen, die für gewöhnlich auch krank sind, denn alte Menschen sind einfach krank“. <sup>14</sup> Wenn mittellose Angehörige einen Kranken nicht selbst pflegen konnten, bezahlte die *Zedaka* einen Pfleger. Damit leistete sie eine zweifache Unterstützung: zum einen Hilfe für den Kranken und zum anderen die Schaffung einer Verdienstmöglichkeit für den Diener, die effektivste Form der Armenfürsorge. Mithilfe der *Zedaka* versorgte man auch die mittellosen *Bachurim*, die sich die Studiengebühren nicht leisten konnten. Diesem Zweck konnte man eigens Spenden widmen. <sup>15</sup>

Neben diesen unregelmäßigen und unsicheren Einnahmen konnte sich die *Zedaka* auch auf reguläre Einkünfte stützen. Grundlage ist der biblische Zehnte, allerdings mit einem adaptierten Prozentsatz. Rabbi Mosche Minz setzte 1469 für Mainz den vierzigsten Teil (2,5 Prozent) des Vermögens fest, und diesen leistete man monatlich. Die jeweiligen Verfügungsformen wurden in den Gemeindeverordnungen (*Takkanot*) festgeschrieben. <sup>16</sup> Die Armenkasse einer größeren Gemeinde konnte so durchaus über maßgebliche Summen verfügen. Davon durfte sie ihren Mitgliedern Darlehen geben, die das innerjüdische Zinsverbot dadurch umgingen, dass die Begünstigten re-

<sup>14</sup> Leket Joscher (wie Anm. 12), 2. Teil, S. 83.

<sup>15</sup> Keil: Gemeinde (wie Anm. 3), S. 42f. und S. 99.

<sup>16</sup> Ebd., S. 42; Barzen: Was der Arme benötigt (wie Anm. 13), S. 142.

gelmäßige Beiträge an die Armenkasse leisteten, deren Summe dann das Darlehen überstieg. Wohltätige Zwecke waren aber ohnehin vom Zinsverbot ausgenommen, man konnte damit wirtschaften und so die Erträge erhöhen.<sup>17</sup>

### Die neuen Armen

Gegen Anfang des 13. Jahrhunderts taucht in den Quellen ein neuer Begriff auf, nämlich „Gast“ (*oreach, inwoner, incola*), der vorerst noch keinen Aufschluss über den materiellen Status dieser Person gab. Gäste konnten Kaufleute oder sonstige Reisende sein, die eine Herberge benötigten und für diese auch zahlten. Sie konnten aber auch Vaganten und Bettler sein, die für eine gewisse Zeit aus der Armenkasse versorgt wurden und dann weiterzogen und sich in der nächsten Gemeinde durchfüttern ließen. Da ihre Zahl rapide zunahm, reichte die private Barmherzigkeit bald nicht mehr aus. Bereits im *Sefer Chassidim* um 1230 sind ein *Bet Anaim*, ein Armenhaus, und ein *Bet Ospanchia*, ein Hospiz, erwähnt, in christlichen Quellen aus Regensburg 1210 ein *hospitale Judeorum*. Darin fanden nicht nur Arme, sondern auch unversorgte Kranke Aufnahme, aber auch Vermögende, die die Armen mitfinanzierten. Diese Einrichtungen werden in den hebräischen Quellen als *Hekdesch* bezeichnet, wörtlich: etwas Geweihtes, Gewidmetes. Derartige Hospitäler, zuweilen private Stiftungen, gab es in allen größeren Gemeinden.<sup>18</sup>

Unter der Prämisse, dass sich eine *Kehilla* als Gemeinschaft von Steuerzahlern definierte, wird verständlich, warum Arme als „Fremde“ angesehen wurden. Es ist daher nicht immer klar zu entscheiden, ob es sich bei den „Gästen“ und „Fremden“ im Hospital tatsächlich um Ortsfremde handelte. Die meisten waren vermutlich mittellose Einheimische, deren materieller Status, aus dem im Mittelalter so gut wie niemals ein Aufstieg möglich war, sie zu Unzugehörigen machte. Im

<sup>17</sup> Martha Keil: Vom Segen der Geldleihe. Zinsennehmen in jüdischen Quellen des spätmittelalterlichen Österreich. In: Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 20, 2 (2010). Themenschwerpunkt: Jüdisches Geldgeschäft im Mittelalter. Hg. von Eveline Brugger und Birgit Wiedl, S. 215–237, hier S. 227f.

<sup>18</sup> Barzen: Was der Arme benötigt (wie Anm. 13), S. 149f. Zu Stiftungen im interkulturellen Vergleich siehe grundlegend Michael Borgolte (Hg.): Enzyklopädie des Stiftungswesens in mittelalterlichen Gesellschaften, 1. Band: Grundlagen. Berlin 2014; 2. Band: Das soziale System Stiftung. Berlin 2015.

besten Fall versorgt, aber nicht anerkannt und ohne jede Partizipation, zeigte sich ihre räumliche Separierung von der Gemeinde im Hospital, einer sozialen Enklave innerhalb der religiösen Enklave des Judenviertels einer mittelalterlichen Stadt.<sup>19</sup>

## Fazit

Arme, darunter auch die Dienstboten und Kinderlehrer, bildeten den Großteil der jüdischen Bevölkerung des Spätmittelalters. Ihre Versorgung ist bereits in der Bibel vorgeschrieben, der Anspruch darauf wird als *Zedaka*, Gerechtigkeit, bezeichnet. Die jüdischen Gemeinden, die sich als „heilige“ Gemeinschaften verstanden, entwickelten verschiedene Formen der Armenfürsorge: private Spenden und Gaben, für bestimmte Zwecke gewidmete Fürsorgekassen und die zentral verwaltete Wohltätigkeitskassa, gespeist durch die Einnahmen aus Ehrenämtern, Spenden, Straf- und Bußgeldern. Die Empfänger waren jedoch von Gremien und Beschlussfindungen ausgeschlossen, da sie keinen Steuerbeitrag zur Existenzsicherung ihrer Gemeinde leisten konnten.

Eine Stufe unter diesen sesshaften, unter dem Schutz einer Gemeinde lebenden Armen befanden sich die „Fahrenden“, die unmittelbar von der Existenzvernichtung bedroht waren. Die Zuflucht zur Taufe verhalf allerdings nur wenigen zum sozialen Aufstieg. Vor allem an ihrem Beispiel zeigt sich, dass die christlichen Quellen nur einen begrenzten Einblick in Lebenswelten und Überlebensstrategien bieten können. Oft beschreiben sie das Scheitern: einen Gerichtsprozess, eine Vertreibung, ein Todesurteil. Die gründliche Auswertung von sowohl obrigkeitlichen, christlichen als auch innerjüdischen Quellen hinsichtlich Armenschicksalen und Armenfürsorge bietet für zukünftige Forschungen noch ein ergiebiges Betätigungsfeld.

### BILDNACHWEIS

Abb. 1 British Library  
London

Abb. 2 Wien, Schatzkammer des Museums  
Deutscher Orden

<sup>19</sup> Ebd., S. 151f.